Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Canon Business Center Dresden GmbH (im Nachfolgenden CBC Dresden) und deren Kunden, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden den Service vorbehaltlos ausführen. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Kunden jeder Art. (3) Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und durch das CBC Dresden schriftlich bestätigt worden sind. Änderungen oder Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CBC Dresden. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen von CBC Dresden enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer nicht unzumutbar sind. (2) Die Darstellung des Sortiments in den jeweils aktuellen Katalogen, Prospekten und Ausstellungen stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Vielmehr übersendet der Kunde durch seine Bestellung von Waren und Dienstleistungen ein Vertragsangebot. Dieses wird vom CBC Dresden durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Übersendung der Ware bzw. Vornahme der Arbeiten bestätigt. Erst hierdurch kommt der Vertrag zustande. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Sitz des CBC Dresden ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Der Versand erfolgt nach Wahl des CBC Dresden. Wir liefern in handelsüblicher Verpackung, erforderliche Sonderverpackungen (z.B. seemäßige Verpackungen) gehen zu Lasten des Kunden. Das CBC Dresden ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern. Fracht- und kostenfreie Versendung erfolgt nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung. (2) Wenn und soweit nicht feste Preise vereinbart wurden, so sind die Preise im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten freibleibend. Es gelten die am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise des CBC Dresden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Liegt der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie nicht auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und die nicht vorhersehbar waren. Übersteigen die im Rahmen der Preiserhöhung errechneten Preise die ursprünglichen Preise um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. (3) Die Rechnungen sind – soweit keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind – mit Zugang der Rechnung sofort, spätestens jedoch am Tag der Lieferung oder am Tag der Vornahme der Dienstleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Verkäufer oder durch Überweisung auf eine von diesem angegebene Bankverbindung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer erbracht werden. Die Annahme von Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden berechnet. (4) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, berechnet das CBC Dresden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins sowie Bearbeitungskosten. Die zweite und jede weitere Mahnung werden mit € 5,00 in Rechnung gestellt. Es bleibt vorbehalten, darüber hinausgehenden weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. Für Verbraucher gilt § 288 Abs. 1 BGB. (5) Im Falle des Verzugs darf sich das CBC Dresden zum Zwecke kostengünstiger Rechtsverfolgung eines Inkassounternehmens bedienen. Die hierfür anfallenden Kosten gelten zwischen den Vertragsparteien als Verzugsschaden auch dann als vereinbart, wenn durch den anhaltenden Verzug des Schuldners die Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig wird. (6) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist das CBC Dresden berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages oder von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. (7) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber dem CBC Dresden aufrechnen. Dies gilt auch im kaufmännischen Verkehr. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten finden die §§ 273, 320 BGB, 369 HGB keine Anwendung. (8) Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit unseren jeweils ältesten offenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung unseres Kunden nichts Gegensätzliches aussagt.

§ 4 Lieferung

(1) Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Ist der Kunde Verbraucher erfolgt der Gefahrübergang gem. § 446 S. 1 BGB. (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ist im Rahmen der Leistungserbringung seitens des CBC Dresden ein Leistungsumfang in Höhe von 80 v.H. des gesamten Auftragsvolumens erbracht, so dass der Gläubiger die Leistung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht ablehnen darf, ist das CBC Dresden berechtigt, eine Teilrechnung an den Kunden zu stellen. (3) Die Lieferung durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben. (4) Betriebsstörungen – sowohl beim CBC Dresden als auch bei einem Zulieferer – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Kunden ein weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers in diesen Fällen ausgeschlossen. (5) Gerät das CBC Dresden aus Gründen, die es zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Haftung auf Schadensersatz im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. (6) Setzt der Kunde das CBC Dresden, nachdem es bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Letzteres aber nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CBC Dresden berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen des CBC Dresden erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Im kaufmännischen Verkehr geht das Eigentum an der Kaufsache erst bei Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden über. (2) Vor dem Übergang des Eigentums ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an das CBC Dresden ab. Das CBC Dresden nimmt diese Abtretung hiermit an. (3) Bei Be- oder Verarbeitung des CBC Dresden gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist CBC Dresden als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist das CBC Dresden auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum. (4) Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein und ergeben sich sonst berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt über die Ware zu verfügen. Das CBC Dresden kann in einem solchen Fall vom Vertrag zurücktreten und/oder die Einbeziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. Das CBC Dresden ist dann berechtigt, Auskunft über den Warenempfänger zu verlangen, diesen vom Übergang an das CBC Dresden zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen den Warenempfänger einziehen. (5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so kann das CBC Dresden Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem CBC Dresden auch zu, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung von Leistungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. (6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat unser Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Kunden. (7) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem CBC Dresden nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um 25% übersteigt, wird das CBC Dresden auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. (8) Im kaufmännischen Verkehr ist die während der Dauer des Eigentumsvorbehalts im Eigentum des CBC Dresden stehende Ware vom Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an das CBC Dresden abgetreten. Das CBC Dresden nimmt diese Abtretung an. (9) Die Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Preisreduzierung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tag der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, kann eine Rücknahme höchstens zu dem von uns festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung ist für beide Seiten verbindlich. Die Kosten für den Sachverständigen hat unser Vertragspartner zu tragen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, ist das CBC Dresden nach deren Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Schlägt die Nachbesserung auch im zweiten Versuch fehl oder ist auch die Neulieferung fehlerhaft, ist der Kunde berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. (2) Die Waren sind durch den Kunden unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu untersuchen. Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung sind davon abhängig, dass der Kunden offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung gegenüber CBC Dresden anzeigt. Ausreichend ist hier die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und 378 HGB bleiben hiervon unberührt. (3) Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen dem CBC Dresden unverzüglich angezeigt werden. Vorgenanntes gilt hier entsprechend. (4) Der Kunde ist verpflichtet, dem CBC Dresden die Überprüfung des fehlerhaften Liefergegenstandes nach Wahl des CBC Dresden beim Kunden oder beim CBC Dresden zu gestatten. Sofern der Kunde dem CBC Dresden die Überprüfung verweigert, wird das CBC Dresden von der Gewährleistung befreit. (5) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen geltend entsprechend auch für solche Ansprüche des Kunden, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge und Beratungen oder durch Verletzung von Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten entstanden sind. Soweit dem Kunden ein Schadensersatz in Geld zusteht, wird dieser hierdurch nicht berührt. (6) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. (7) Verkauft der Kunde die von CBC Dresden gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche an uns zu verweisen. § 478 BGB bleibt hiervon unberührt. (8) Von der Gewährleistung sind alle durch den Betrieb des Gerätes verursachten Verschleißreparaturen ausgeschlossen. Dasselbe gilt für sämtliche Reinigungsarbeiten und Justagen. Natürlicher Verschleiß und eintretende Beschädigungen, die auf unsachgemäßen Gebrauch/übermäßiger Beanspruchung/ ungeeigneter Betriebsmittel oder auf besondere äußere Einflüsse zurückzuführen sind, gehören nicht zur Beschaffenheit, wie sie zwischen dem CBC Dresden und dem Kunden vereinbart wurde. Insbesondere stellt natürlicher Verschleiß keinen Mangel der Sache dar. Dies gilt ebenfalls für nicht reproduzierbare Softwarefehler.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

(1) Das CBC Dresden haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet das CBC Dresden nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die Haftung des CBC Dresden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. (2) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) vorliegt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde Ansprüche aus §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz geltend macht. (3) Sofern das CBC Dresden fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

§ 8 Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und Schadensersatz (§§ 6 und 7 dieser Geschäftsbedingungen) verjähren mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr, beginnend mit Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig handelt. Hiervon nicht betroffen sind Verträge mit Verbrauchern im Sinne des BGB, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Ebenso wird in einem solchen Fall der Erfüllungsort Dresden vereinbart. (2) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist ebenfalls Dresden Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. (2) Das CBC Dresden ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung vom Kunden erhaltenen Daten und Informationen im Sinne und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verwerten. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Stand: 10.07.2009

Canon Business Center || Enderstr. 94 || Tel.: +49 351 / 20 44-1 00
Dresden GmbH || 01277 Dresden || Fax: +49 351 / 20 44-1 11

kontakt-cbcdresden@canon.de
www.saxocom.de